

Wahdorf sind allerdings richtig, es wird auch die hohe Regierung dem beistimmen und es bestätigen können, daß gerade noch im Laufe des Jahres 1843 verschiedene Verhandlungen und demnach maßgebende Festsetzungen deshalb stattgefunden haben. Ich gebe es jedoch der Deputation anheim, ob sie dieses annehmen will; ich würde dann einen Antrag darauf stellen, daß statt 1. Januar gesetzt würde 31. Decbr. 1843.

Bürgermeister Hübler: Wenn der geehrte Sprecher vor mir einen Fall anführte, um zu beweisen, wie angenehm es den Rittergutsbesitzern und überhaupt den Besitzern der §. 20 unter 4 und 5 der Landgemeindeordnung genannten Güter sein müsse, ihre Steuern unmittelbar an die Bezirkssteuereinnahme abzuführen, so will ich nicht leugnen, daß Fälle der Art wohl vorkommen können; es werden aber immer Ausnahmefälle bleiben, die keine Regel normiren, und muß ich bemerken, daß mich gerade die entgegengesetzte Ansicht bestimmt hat, abgesehen von den übrigen im Berichte niedergelegten Gründen, mich der Majorität anzuschließen; ich glaube nämlich, daß im Allgemeinen die Besitzer jener Güter in der vorliegenden Bestimmung der §. 30 des Gesetzentwurfs eine große, für sie erwünschte Bequemlichkeit erblicken werden, die ihnen um so willkommener sein muß, als §. 34 sie zugleich von aller Vertretung des Ortseinnehmers befreit, und bin ich in meiner Meinung um so mehr bestärkt worden, weil gerade gegen diese Bestimmung des Gesetzentwurfs der jenseitigen Kammer, die doch eine ziemliche Anzahl von Repräsentanten des fraglichen Grundbesitzes in ihrer Mitte zählt, auch nicht das entfernteste Bedenken aufgetaucht ist. Nun verkenne ich zwar nicht, daß in der Fassung der Minorität zugleich das Mittel liegen würde, um etwaigen Conflicten mit der Gemeinde bei Aufbringung des Regieaufwandes zu begegnen und die Bereinigung über die Beitragsquote selbst nach Befinden zu erleichtern; indes dürfte zu Erreichung dieses Zweckes schon die Bestimmung gnügen, welche der Zusatz zu §. 32 unter 4 und die neuerliche Fassung der §. 36 enthalten; abgesehen davon, daß, im Ganzen genommen, das Verhältniß der Gutsherren zu ihren Gemeinden doch ein solches ist, welches überhaupt nicht zu der Besorgniß solcher Conflicten Veranlassung gibt. Ich hätte daher auch in dieser Hinsicht wohl gewünscht, es wäre gerade bei dieser §. eine Trennung zwischen der Ansicht unserer und der jenseitigen Kammer nicht hervorgerufen worden, eine Trennung, die so leicht zu Mißdeutungen Anlaß geben kann.

v. Posern: Zur Widerlegung; ich will nur das bemerken, daß dies nicht immer ihre Gemeinden sein werden, sondern sehr oft fremde, ihnen nicht untergeordnete, entfernte Gemeinden, mit denen sie in keiner Weise sonst in Berührung stehen. Das ist das Hauptbedenken gegen die Ansicht der Majorität. Ich verkenne aber keineswegs, daß einer großen Zahl der Rittergutsbesitzer vielleicht die Bestimmung des Gesetzentwurfs, wie die Majorität der Deputation dafür ist, erwünscht sein wird; die Minorität hat nur das für sich, daß sie zwei Wege neben einander hinstellt, jeder kann dann den für seine Verhältnisse und Ansichten passendsten Weg wählen und einschlagen. Ich verkenne auch nicht, daß das hohe Ministerium und dessen verehrter Herr Com-

missar hierbei, sowie wegen noch vieler Bestimmungen dieses schwierigen Gesetzes, Dank verdient und daß es hierbei mit die Absicht gehabt hat, den Rittergutsbesitzern eine Erleichterung zu verschaffen; nur in einzelnen Fällen wird es nach den von mir angeführten Beispielen mehr eine Erleichterung für dieselben sein, wenn der Rittergutsbesitzer seinen Steuerertrag in volle, also in ganzer Summe an den Bezirkssteuereinnahmer selbst abliefern kann; ja es dürfte im entgegengesetzten Falle eine andere gesetzliche Bestimmung für sie eine große Unbequemlichkeit, und in Rücksicht auf ihre früheren Rechte und politische Stellung dieser Zwang, diese gezwungene Einverleibung mit ihren, — oder gar fremden Gemeinden eine Härte sein. — Was man freiwillig thun kann, thut man in der Regel lieber.

Präsident v. Gersdorf: Es ist zuvörderst von einem Antrage die Rede, daß der 31. December 1843 als Termin gesetzt werden soll.

Referent Bürgermeister Schill: Ich bitte, mir nur eine kurze Bemerkung zu erlauben, ehe der Antrag zur Unterstützung kommt; nämlich es scheint ein Mißverständnis zwischen der Ansicht des Herrn Vicepräsidenten und der Ansicht des Herrn v. Wahdorf obzuwalten. Es fragt sich nämlich, welche Steuer-summe angenommen werden soll, diejenige, welche bis zu Einführung des neuen Grundsteuersystems gegeben worden ist, oder diejenige, welche nach Einführung des neuen Grundsteuersystems gegeben werden soll. Herr v. Wahdorf und früher auch die gesamte Minorität ist der Meinung, daß die letzte angenommen werden soll, und es scheint mir nach der Motivirung, daß dieses ebenfalls die Ansicht des Herrn v. Posern ist, und ist dieses der Fall, so bedarf es gegen das Gutachten der Minorität in seiner jetzigen Fassung nicht eines Amendements. Der Herr Vicepräsident scheint aber das Gegentheil zu wollen, und die Steuer unterlegen zu wollen, welche im Jahre 1843 zu geben ist; dann ist es aber gleich, ob man den ersten Januar oder den letzten December sagt. Ich habe mir schon die Bemerkung erlaubt, daß, wenn man dem Minoritätsgutachten beistimmt, man wenigstens aus Billigkeitsrückichten diejenige Summe annehmen möchte, welche nach der künftigen Besteuerung von dem Grundstück zu geben ist, weil die Commun möglicherweise eine Entschädigung darnach zu verlangen und zu erhalten hat.

Vicepräsident v. Carlowitz: Ich ziehe, um die Debatte nicht unnöthig aufzuhalten, mein Amendement zurück und erkläre, daß ich es nur in der Hoffnung gestellt habe, damit die schwerwiegende Stimme meines hochgestellten Herrn Nachbarn dem Minoritätsgutachten zuzuwenden. Das scheint aber nicht gelingen zu wollen, und daher ist es besser, ich ziehe das Amendement zurück. Finden die Bedenken keinen Anklang, welche Se. Königl. Hoheit gegen das Majoritätsgutachten erhoben hat, nun so wird sich dieses auch wohl ohne dies durchführen lassen.

v. Posern: Ich werde nach dieser Erläuterung des Herrn Referenten meinen Antrag jetzt ebenfalls zurücknehmen.

Freiherr v. Friesen: Nach dem, was Herr v. Carlowitz für die Sache der Minorität, zu der auch ich mich bekenne, gesagt hat, scheint es, als ob mir irgend eine Bemerkung zu